

Anlage 1: *An alle Erziehungsberechtigten zur Information (für Ihre Unterlagen)*

Erlass „Waffenverbot“ vom 29.07.1977 in der Fassung vom 06.08.2014

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder Teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Beförderung im Krankheitsfall

Hiermit möchten wir Ihnen eine wichtige Information geben, wenn Ihr Kind in der Schule einmal krank werden sollte und Sie nicht erreichbar sind:

„Das Gesundheitsreformgesetz (vom 01.01.1989) hat auch Auswirkungen auf die Beförderung unserer Schüler im Krankheitsfall - nicht bei Unfällen. Wird einem Schüler unpässlich wegen Erkältung, Magenbeschwerden, Blinddarmreizung usw. wurden bislang die Kosten für die Fahrten nach Hause, zum Arzt oder ins Krankenhaus von den Krankenkassen direkt übernommen. Das entfällt in Zukunft. Der Fahrpreis muss vom Fahrgast oder einem gesetzlichen Vertreter direkt bezahlt werden. Wenn wir seitens der Schule eine solche Fahrt veranlassen, weil wir Sie vorher nicht erreichen konnten, tätigen wir eine „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gemäß § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Schule ist dann Auftraggeber der Fahrt und haftet somit für die Fahrtkosten, hätte aber gegen die Erziehungsberechtigten aus § 683 BGB einen Anspruch auf Ersatz aller getätigten Aufwendungen.“

Die Landesschulbehörde empfiehlt darum, dass Sie uns vorab schriftlich eine Vollmacht geben, in Ihrem Auftrag die Fahrt zu veranlassen, und dass Sie die Kosten übernehmen. Dieser Weg brächte Ihnen keinerlei Nachteile, würde aber den Verwaltungsaufwand der Schulen in diesen Angelegenheiten erheblich verringern.

Daher bitten wir Sie, die Schulleiterin und sämtliche Lehrerinnen, die Sekretärin und die Hausmeisterin zu beauftragen, im Bedarfsfall für Ihr Kind eine notwendige Fahrt nach Hause, zum Arzt oder in die Klinik zu veranlassen oder im eigenen Auto zu befördern, wenn vorher keine Rücksprache mit ihnen möglich ist.